

Schachbezirk Düsseldorf

Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung des Schachbezirks Düsseldorf

§1

Der Schachbezirk Düsseldorf erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine kulturelle, unpolitische und konfessionell nicht gebundene Vereinigung.

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Lehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettbewerben aller Art teil. Er ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Sitz des Schachbezirks Düsseldorf ist Düsseldorf.

Die Mitglieder des Schachbezirks sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Die Mitgliedschaft in einem Verein gilt als Anerkennung der Satzung des Schachbezirks Düsseldorf.

Die Jugend des Schachbezirks Düsseldorf ist in der Schachjugend Düsseldorf zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Schachjugend erhält vom Bezirk Düsseldorf zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlichen zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend Düsseldorf und den Möglichkeiten des Schachbezirks Düsseldorf angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem Vorstand des Schachbezirks abzustimmen.

Der Kassenwart des Bezirks ist Kassenwart der Schachjugend.

Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Den Mitgliedern der Organe des Bezirks werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§2

Die Organe des Schachbezirks sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Spielausschuss

Die Tätigkeit in den einzelnen Organen ist ehrenamtlich.

§3

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung – auch Jahreshauptversammlung genannt – abzuhalten.

Ihr obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. die Wahl des Spielausschusses
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Beschlussfassung über wichtige Veränderungen bzw. einschneidende Maßnahmen innerhalb der Organisation, wie Beitragsveränderungen, Satzungsänderungen, oder Aufnahme und Ausschluss eines Vereins
7. auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung als Zeichen der Anerkennung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende des Bezirks ernennen

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich – unter Angabe der genauen Tagesordnung – mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuberufen. Die Einladung hierzu kann durch Veröffentlichung in den „Schach-Mitteilungen“ erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen einem Vorsitzenden bis zum 31.12. des Vorjahres in 35facher Ausfertigung eingereicht werden. Außer der Jahreshauptversammlung können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 40 v.H. der berechtigten Stimmen

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat ebenfalls drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Ein Abwesender kann nur dann für eine Funktion gewählt werden, wenn vorher sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

§4

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurden.

Die Vereine haben pro fünf Mitglieder je eine Stimme. Dabei zählt eine angefangene fünf als voll. Die Stimm- und sonstigen Mitgliedsrechte werden durch Vereinsdelegierte ausgeübt.

Vereinsmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit.

Es steht im Ermessen des Leiters der Mitgliederversammlung, ihnen das Wort zu erteilen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Ausschlaggebend für die Feststellung der berechtigten Stimmenzahl der einzelnen Vereine ist der Mitgliederbestand, der zuletzt dem Kassenwart ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den beim Kassenwart die entsprechenden Beiträge abgeführt sind.

Bei Beschlüssen, bei denen die einfache Mehrheit genügt, werden die Enthaltungen nicht als Neinstimmen gezählt.

§5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. Spielleiter, der gleichzeitig 2. Vorsitzender ist
3. dem 2. Spielleiter
4. dem Kassenwart
5. dem Frauenwart
6. dem Jugendwart
7. dem Schriftführer
8. dem Jugendsprecher

Die unter 4. bis 7. genannten Aufgabenbereiche können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied mit wahrgenommen werden.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben sich im Verhinderungsfalle gegenseitig zu vertreten.

Dem Vorstand und Spielausschuss können nur solche Personen angehören, die aktives Mitglied eines dem Düsseldorfer Schachbezirk angeschlossenen Vereins sind.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in offener Abstimmung gewählt, jedoch muß auf Wunsch nur eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes geheime Abstimmung erfolgen. Jugendwart und Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung der Schachjugend gewählt.

In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Spielleiter gewählt, während in den geraden Jahren der 1. Spielleiter, der Frauenwart und der Schriftführer gewählt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, jedes einzelne Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Darunter muss einer der Vorsitzenden sein.

§6

Der Vorsitzende vertritt den Schachbezirk nach außen hin, er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Den Spielleitern obliegen alle technischen und organisatorischen Fragen des Spielbetriebs.

Der Kassenwart regelt alle finanziellen Angelegenheiten. Er ist gehalten, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Ausgabenbelege vom 1. Vorsitzenden zumindest halbjährig – bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter – gegenzeichnen zu lassen.

Alle Zahlungen des Bezirks sind über ein eigens für diesen Zweck auf den Namen des Kassierers einzurichtendes Postscheck- oder Girokonto abzuwickeln. Über dieses Konto muss neben dem Kassierer noch der 1. Vorsitzende verfügen können. Zur Begleichung kleiner Beträge kann der Kassenwart einen Barbestand halten, der 100.- Euro nicht übersteigen soll.

Der Frauenwart regelt alle organisatorischen und spieltechnischen Angelegenheiten des Frauenschachs.

Die Aufgaben des Jugendwarts, Jugendspielleiters und des Jugendsprechers sind in der Geschäftsordnung der Schachjugend Düsseldorf festgelegt.

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr. Er führt außerdem die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

§7

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Spielausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen. Einer der beiden Prüfer hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Einladung zur Kassenprüfung an die beiden Kassenprüfer hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen und findet spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung statt.

§8

Der Spielausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Spielleiter als Vorsitzenden
2. dem 2. Spielleiter als stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Frauenwart
4. dem Jugendspielleiter
5. aus 5 weiteren Mitgliedern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen. Gleichzeitige Vereinszugehörigkeit eines Mitgliedes mit den unter 1 – 4 genannten Mitgliedern ist jedoch statthaft.

Die Wahl der unter 5. genannten Mitglieder wird jährlich von der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl vorgenommen, wobei jeder Stimmberechtigte bis zu 5 Kandidaten wählen kann. Sofern nur 5 Kandidaten zur Abstimmung stehen, kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

Im Spielausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Spielleiter als Vorsitzender oder sein Vertreter als Sitzungsleiter.

Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn er schriftlich geladen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Spielausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über alle spieltechnischen Fragen. Seine Aufgaben sind in erster Linie:

1. Terminplanung und Gestaltung der Wettkämpfe im Bezirk
2. Die Klärung bzw. Schlichtung von Streitfällen und Streitfragen, wobei sich der Spielausschuss an die geltenden Richtlinien der zuständigen Turnierordnung bzw. Ausschreibung zu halten hat.

Der Spielausschuss kann vom 1. Spielleiter einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Bezirks dies verlangen.

Für Einsprüche und Proteste gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e. V..

§9

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung oder von einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge der Organisationen FIDE, LSB, DSB, SBNRW, NSV und Sporthilfe werden automatisch angepasst.

Der Jahresbeitrag ist von den einzelnen Vereinen für jedes dem Bezirk gemeldete Vereinsmitglied zu entrichten. Jedes Vereinsmitglied ist spätestens drei Monate nach Eintritt in den Verein dem Bezirk zu melden. Jeder Verein hat außerdem bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres dem Bezirk eine Mitgliederliste einzureichen.

Spielberechtigt ist nur der Spieler, der dem Bezirk gemeldet ist. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Mitgliederstand der Vereine per 1. Januar jeden Jahres.

Der Kassenwart hat den Eingang der Listen zu überwachen und das Recht, den Vereinen eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die Bezahlung des Jahresbeitrages und für die Einreichung der Mitgliederlisten zu setzen. Gerät ein Verein mit der Einreichung der Mitgliederlisten über 10 Tage nach der gesetzten Frist hinaus in Verzug, so kann ihm eine Geldbuße von 30.- Euro auferlegt werden. Gerät ein Verein mit seinen Betragsverpflichtungen mehr als sechs Wochen in Verzug, so erlöschen seine Rechte und Ansprüche (auch der betreffenden Vereinsangehörige) für die Dauer des Beitragsrückstandes.

Wird festgestellt, daß ein Verein unwahre oder unrichtige Angaben dem Bezirk gegenüber macht, um seine Beitragszahlungen niedrig zu halten, so kann der Vorstand geeignete Schritte unternehmen mit dem Ziel der Sperrung oder des Ausschlusses des Vereins.

Für den Ausschluss eines Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten erforderlich.

§10

Die von den einzelnen Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind den Vereinen auf Aufforderung zuzustellen. Sie können im Mitteilungsblatt des Schachbezirks Düsseldorf oder auf der Homepage auch auszugsweise veröffentlicht werden.

§11

Für den Spielbetrieb des Bezirks ist die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend gültig. Der Spielausschuss kann Sonderregelungen treffen bzw. vornehmen, die jedoch vor Beginn der jeweiligen Turniere zu veröffentlichen sind.

§12

Für sämtliche Tagungen und Sitzungen des Bezirks gilt die Geschäftsordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e. V. entsprechend.

§13

Verhältnis der Autonomie zum ordentlichen Rechtsweg.

Jedermann kann im Verfahren der einstweiligen Verfügung sofort das ordentliche Gericht anrufen, wenn er auf Intervention hin nicht innerhalb von zwei Wochen von dem Angesprochenen eine Mitteilung erhält, die ihn befriedigt. Der Hauptprozess darf jedoch erst dann angestrengt werden, wenn alle Verfahrensmöglichkeiten im Rahmen der Schachorganisation ausgeschöpft wurden, aber ohne Erfolg blieben.

§14

Die Auflösung des Schachbezirks Düsseldorf kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der seinen Sitz in Düsseldorf hat, übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§15

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§16

Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.

§17

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1981

Ergänzung: Düsseldorf, den 30. Januar 1999

Änderungen: Erkrath, den 24. Februar 2007

Ergänzung: Düsseldorf, den 6. Februar 2010